

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Einzelfirma Level Media, Marion Friederich, Unterberg 19, 42799 Leichlingen (nachfolgend Level Media genannt) erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.
- (2) Von diesen Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, Level Media hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn Level Media in Kenntnis entgegenstehender AGB des Auftraggebers ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- (3) Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie von Level Media schriftlich bestätigt werden. Eine Änderung dieser Form ist nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wird.
- (4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.
- (5) Level Media ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Die Ankündigung erfolgt ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet auf den Seiten von Level Media. Widerspricht der Auftraggeber den geänderten oder ergänzten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Veröffentlichung im Internet, so werden die geänderten oder ergänzenden Bedingungen wirksam. Widerspricht der Auftraggeber fristgemäß, so ist Level Media berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Sofern Level Media ein individuelles Leistungsangebot abgegeben hat, geschieht dies auf Grundlage der Angaben des Auftraggebers
- (2) Der Auftraggeber trägt das Risiko dafür, dass die auf der Grundlage seiner Angaben angebotene Leistung seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Sofern der Auftraggeber verbindliche Vorgaben vereinbaren möchte, hat er diese schriftlich niederzulegen. Sie werden erst durch Gegenzeichnung seitens Level Media wirksam.
- (3) Der Vertrag kommt mit Gegenzeichnung des schriftlichen Angebots der Level Media durch den Auftraggeber zustande.

§ 3 Abnahme

- (1) Sofern keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme verlangt, oder sofern der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand nicht zustande kommt, der vom Auftraggeber zu vertreten ist, gilt die vertragliche Leistung von Level Media mit Beginn der Nutzung durch den Auftraggeber als abgenommen.

§ 4 Kündigung

- (1) Bei zeitlich unbefristeten Verträgen ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Folgemonats kündbar.
- (2) Die Kündigung von Verträgen mit einer fest vereinbarten Laufzeit ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (3) Soweit dem Auftraggeber durch Level Media ein Nutzungsrecht für die Programme oder Werbematerialien eingeräumt worden ist oder das Nutzungsrecht aufgrund Kündigung endet, gilt: Zum Ende des Nutzungsrechts hat der Auftraggeber alle Datenträger mit Programmen, eventuelle Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbehilfen an Level Media zurückzugeben. Der Auftraggeber löscht alle gespeicherten Programme, soweit ernernt gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinen Computersystemen. Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des Auftraggebers gegenüber Level Media bestehen über eine eventuelle Kündigung oder eine Beendigung des Vertrages fort. Level Media behält sich das Recht vor, bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe von Unterlagen oder Programmen eine angemessene Vertragsstrafe zu verhängen.

§ 5 Urheberrecht und Nutzungsrecht

- (1) Jeder Auftrag, der Level Media erteilt wird, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- (2) Alle Entwürfe, Reinzeichnungen und Source-Codes unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- (3) Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Level Media weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Level Media, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

[Level]
media

(4) Soweit Level Media für den Auftraggeber einen Internetauftritt konzeptioniert, gestaltet und/oder umsetzt, räumt Level Media dem Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht zum Zwecke der Schaltung des Internetauftritts unter einer vorher bestimmten Internetadresse ein. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit Level Media. Die vorgenannten Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

(5) Sämtliche Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an dem von Level Media realisierten Auftrag (Source-Codes, Graphik, Layout, ggfs. von Level Media erworbene Nutzungsrechte an sonstigen, nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien und Inhalten (z.B. Bilder). etc.) verbleiben bei Level Media. Die Nutzung der Produkte der Level Media durch den Auftraggeber außerhalb des betreffenden Auftrages bedarf der vorherigen Zustimmung seitens Level Media (Lizenz), gegen Zahlung einer im Einzelfall zu verhandelnden Lizenzvergütung.

(6) Level Media hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt Level Media zur Geltendmachung von Schadensersatz. Vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 100 % der vereinbarten bzw. der nach dem Tarifvertrag für Design-LeistungenSDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

(7) Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

§ 6 Haftung

Level Media und deren Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- (1) Level Media leistet Schadensersatz bis zu einer Höhe von maximal 6 Monatsbeiträgen (Pflegeverträge) oder der Rechnungssumme, in jedem Fall aber beschränkt auf EUR 2500,-- pro Schadensfall.
- (2) Der Einwand des Mitverschuldens des Auftraggebers bleibt Level Media unbenommen.
- (3) Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (4) Level Media haftet nicht für Beratungsleistungen

§ 7 Rechtliche Zulässigkeit von Werbung

(1) Unbeschadet der Bestimmung unter Ziffer 5. wird das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung allein vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Werbemaßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werbegesetze verstoßen. Level Media überprüft die Werbung nicht auf die rechtliche Zulässigkeit, dies obliegt dem Auftragsgeber. Genehmigt der Auftraggeber die Werbung trotz rechtlicher Bedenken, so haftet Level Media nicht für die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen und werberechtlichen Bestimmungen.

(2) Level Media haftet nicht wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Level Media haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe, etc..

§ 8 Eigentumsrechte

(1) An Entwürfen, Reinzeichnungen und Datenträgern werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

(2) Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

(3) Die Versendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

(4) Level Media ist nicht verpflichtet, Daten oder Layouts, die im Computer erstellt wurden (digitale Daten), an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von digitalen Daten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

(5) Hat Level Media dem Auftraggeber digitale Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Level Media geändert oder an Dritte weitergegeben werden.

(6) Nutzungsrechte an den erstellten Produkten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung - im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und Zahlung - bei Level Media.

(7) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 8.5 beschriebene Verpflichtung verspricht der Auftraggeber die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EURO 25.000,00

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Diese Vereinbarung gilt unbeschadet der Geltendmachung eines höheren Schadens im Einzelfall.

§ 9 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

(1) Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Level Media behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

(2) Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Level Media eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann Level Media auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

(3) Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass er zur Verwendung sämtlicher Leistungen, welche Level Media im Rahmen des Vertrages erhält, berechtigt ist und durch die Verwendung der Leistungen keine Urheberrechte, Leistungsschutzrechten oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Sollte er nicht zur Verwendung befugt sein, stellt der Auftraggeber Level Media von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 10 Vergütung, Auftragserteilung, Mehraufwand

(1) Es gelten die im Schriftverkehr (auch per Email, Fax etc.) vereinbarten Preise.

(2) Bei Änderung oder Stornierung ordnungsgemäß erteilter Aufträge hat der Auftraggeber Level Media den durch die Änderung entstehenden Mehraufwand bzw. den bis zum Zeitpunkt der Stornierung geleisteten Aufwand auf Grundlage der vertraglich festgelegten Tagessätze zu vergüten.

(3) Verzögerungen, die sich dadurch ergeben, dass der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sind als Mehraufwand abzugelten.

(4) Level Media behält sich das Recht vor, die vereinbarte Vergütung anzupassen, falls sich Kostenfaktoren (insbesondere Preise von Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, öffentliche Abgaben, e.t.c.) mit unmittelbarer Auswirkung auf die Preiskalkulation wesentlich ändern.

(5) Level Media ist grundsätzlich berechtigt Preise nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von 6 Wochen zu erhöhen oder zu senken. Bei Preisveränderungen hat der Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht.

§11 Fälligkeit der Vergütung, Zahlungsverzug

(1) Die Vergütung ist nach Abschluss des Auftrages fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme der Teile fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit (ab einer Projektdauer von 8 Wochen) oder erfordert er von Level Media hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

(2) Bei Zahlungsverzug kann Level Media Verzugszinsen i.H.v. 4 % über dem jeweiligen Basiszins der EZB verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

(3) Level Media stellt andernfalls ihre Leistungen ein, insbesondere ist Level Media berechtigt, den Serverbetrieb einzustellen. Die Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung der Vergütung bleibt unabhängig davon bestehen.

(4) Kommt der Auftraggeber für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, ist Level Media berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

§ 12 Domainregistrierung, Freistellung, Domainstreitigkeiten

(1) Level Media schuldet die Erstellung und Übermittlung eines nach den Vorgaben der jeweiligen Registrierungsstelle (z.B. DENIC eG) vollständig ausgefüllten Antrages auf Anmeldung der vom Auftraggeber gewünschten Domain. Die Registrierung selbst schuldet Level Media nicht. Level Media übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass die für den Auftraggeber beantragten Domains überhaupt zugeteilt werden und/oder zugeteilte Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben.

(2) Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den oder mit Billigung des Auftraggebers beruhen, stellt der Auftraggeber Level Media, die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN), die Network Solutions Inc. (NSI) sowie sonstige für die Registrierung eingeschaltete Personen frei.

(3) Soweit .com-, .net- oder .org-Domains Vertragsgegenstand sind, erkennt der Auftraggeber an, dass gemäß den Richtlinien der ICANN Streitigkeiten über die Domain wegen der Verletzung von Marken-, Namen- und sonstigen Schutzrechten gemäß der Uniform D. N. Dispute Resolution Policy (UDRP) geklärt werden sollen. Es obliegt dem Auftraggeber, seine Rechte im Rahmen eines durch ihn oder einen Dritten angestrebten Verfahrens gemäß der UDRP selbst wahrzunehmen. Der Auftraggeber erkennt weiter an, dass der jeweilige lizenzierte Registrar verpflichtet ist, gemäß einem entsprechenden Schiedsspruch im Verfahren nach den UDRP die Domain zu löschen oder an einen Dritten zu übertragen, sofern nicht der Auftraggeber dem Registrar gegenüber binnen 10 Tagen ab Zugang des Schiedspruches nachweist, dass er gegen den obsiegenden Gegner des Schiedsverfahrens vor einem staatlichen Gericht Klage wegen der Zulässigkeit der Domain erhoben hat.

§ 13 Internet-Präsenz, Inhalte von Internet-Seiten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Internet-Seite eingestellte Inhalte als eigene Inhalte unter Angabe seines vollständigen Namens und seiner Anschrift zu kennzeichnen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine darüber hinausgehende gesetzliche Kennzeichnungspflicht z.B. bestehen kann sofern auf den Internet-Seiten Teledienste oder Mediendienste angeboten werden. Der Auftraggeber stellt Level Media von allen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflicht beruhen.

(2) Der Auftraggeber darf durch die Internet-Präsenz sowie dort eingebundene Banner nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken-, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstossen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, keine pornographischen Inhalte und keine auf Gewinnerzielung gerichteten Leistungen anzubieten oder anbieten zu lassen, die pornographische und/oder erotische Inhalte (z.B. Nacktbilder, Peepshows etc.) zum Gegenstand haben. Er verpflichtet sich ferner, keine verfassungsfeindlichen und rechtswidrigen Inhalte anzubieten oder anbieten zu lassen. Unzulässig sind auch diskriminierende oder beleidigende Inhalte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen mittels der Zugangseinrichtungen die Funktion und/oder Integrität von technischen Einrichtungen, Programmen und/oder Daten Dritter und/oder der Level Media gegen deren Willen zu stören und/oder aufzuheben (beispielsweise durch Entwicklung, Eingabe und/oder Verbreitung von Viren, "worms", trojanischen Pferden) und keine unerwünschten Emails zu versenden ("spamming").

(4) IP-Adressen Dritter zum Zwecke der Vorspiegelung einer tatsächlich nicht vorhandenen Autorisierung zum Zugang von Computern und/oder internen Netzen Dritter zu fälschen, gefälschte IP-Adressen an Name Server zum Zwecke der Umleitung von Daten des tatsächlichen Inhabers einer IP-Adresse zu versenden und und/oder Hyperlinks mit abgeänderten Zeichen und/oder grafischen Elementen zu programmieren und zu verwenden, die dazu bestimmt sind, anderen Internet-Nutzern die Abrufmöglichkeit der Webseite eines Dritten vorzuspiegeln ("spoofing").

(5) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verpflichtungen unter Ziff. 13.1-13.3 verspricht der Auftraggeber unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EURO 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro).

(6) Level Media ist nicht verpflichtet, die Internet-Präsenz des Auftraggebers und dort vorhandene Links auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Bei einem erkannten Verstoß ist Level Media verpflichtet, die entsprechende Internet-Seite zu sperren. Level Media wird den Auftraggeber unverzüglich von einer solchen Maßnahme unterrichten.

§ 14 Einsatz von Fremdsoftware

(1) Einsatz von Fremdsoftware (z. B. Datenbankanbindungen, Shopsysteme, Flashapplikationen u. ä.) werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt.

(2) Derartige Tools werden gesondert angeboten und abgerechnet.

(3) Die Level Media übernimmt für diese Tools keine Haftung, auch nicht für Auftragsverzögerungen die durch deren Einbindung entstehen können.

§ 15 Kennzeichnung

(1) Level Media ist berechtigt, an allen von ihr erstellten Leistungen und Produkte ihren Firmentext oder Logo anzubringen. Bei Platzierung und Größe sind die berechtigten Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen.

§ 16 Geheimhaltung

(1) Level Media verpflichtet sich, sämtliche ihr bei der Zusammenarbeit bekannt werdenden Geschäftsvorgänge des Auftraggebers sowie der mit ihr verbundenen oder in Geschäftsbeziehungen stehenden Firmen geheim zu halten. Level Media steht dafür ein, dass eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung mit ihren Mitarbeitern und den von ihr beauftragten Fremdfirmen abgesprochen wird. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Dauer der Vertragsbeziehung zwischen Auftraggeber und Level Media hinaus.

§ 17 Schriftform

(1) Die Auftragserteilung bedarf der Schriftform (Email, Fax, etc.). Darüber hinausgehende Abreden bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Ebenso bedürfen Änderungen und Ergänzungen von Verträgen der Schriftform. Auch ein Verzicht der Parteien auf die Schriftform ist formbedürftig.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Verträge mit Level Media unterliegen deutschem materiellen Recht.

(2) Ist der Kunde Kaufmann oder hat er in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Wuppertal Erfüllungsort der gegenseitigen Ansprüche sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und Level Media.

(3) Der Auftraggeber wird seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Level Media an Dritte abtreten; § 354 a HGB bleibt unberührt.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Level Media anerkannt worden sind.

(5) Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder individueller Vertragswerke ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich insoweit eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem wirtschaftlichen Zweck dieser AGB oder individueller Vertragswerke vereinbart worden wäre, wenn die Vertragspartner die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Stand 01.01.2004

© Level Media